



Wenzel von Böhmen als Herzog von Luxemburg.

2)

Orval endlich erhielt am 3. November¹⁾ statt einer dreijährigen Rente von 200 Gulden, welche dieser Abtei durch Wenzel I. geschenkt worden war, den Bannofen und die Bannmühle von Sancy in der Propsteiivoir, nebst dem Landrecht, dem Hofe, den Bürger- und Wiefenzinsen, die kleinen Renten, zwei Teiche und das sog. droit de sauvement.

Außer diesen luxemburgischen Klöstern erhielten auch St. Maximin bei Trier und St. Arnulf bei Metz königliche Gunstbezeugungen; die erstere am 8. und 10. August,²⁾ und am 18. November,³⁾ letztere am 19. November⁴⁾; auf diese werde ich später zurückkommen.

Wenzel ordnete während seiner Anwesenheit im luxemburger Lande mehrere An-
gelegenheiten, die ein besonderes Interesse beanspruchten. Gleich in die ersten Tage seines
Aufenthaltes zu Luxemburg fällt die Erledigung einer Streitsache, die bereits seit längerer
Zeit zwischen den verschiedenen Herren der Familie Bayer von Boppard und Gerhard,
Herrn von Bolchen, geschwebt hatte. Heinrich Bayer von Boppard war in der Nähe
der Stadt Bolchen (Boulay) von einigen Dienern und Unterthanen Gerhards, Herrn
von Bolchen und Wfeldingen, niedergeworfen und nach Bolchen geführt worden, wo er
ziemlich hart behandelt wurde. Wiewohl nun Konrad, Heinrichs Bruder, seit einiger
Zeit mit diesem in Streit lebte, weil er behauptete, durch seine Unachtsamkeit und seine
Schuld sei ihre Burg Homburg durch die Anhänger und Verwandten Peters von Lu-
xemburg genommen worden, so bemühte er sich doch eifrig, ihm die Freiheit zu ver-
schaffen. Nach der *Chronique des empereurs et rois de Bohême* (Handschr. des
15. Jhd. in der Mezer Stadtbibliothek, S. 228) ging er sogar nach Böhmen an den
Hof des Königs, und mußte die Räte desselben durch viele Geschenke dahin zu bringen,
daß sie den König bewegten, mit ihm nach Luxemburg zu kommen. Das Letztere mag
übertrieben sein; so viel steht indessen fest, daß gleich in den ersten Tagen von Wenzels
Aufenthalt in Luxemburg auf des Königs Befehl das Rittergericht unter dem Vorsitz
des Ritterrichters Marsilius von Burscheid zusammentrat, um die Angelegenheit zu
untersuchen. In der ersten Sitzung, am 6. August, erschienen Kläger und Verklagter
persönlich, ersterer vertreten durch Ottmann Storm, letzterer durch Gotfried von Sassen-
heim. Die Verhandlung ist interessant, nicht allein an und für sich, sondern auch wegen
der befolgten Prozedur, die gänzlich derjenigen gleich ist, welche im Jahre 1462 als
Gewohnheitsrecht des Adelsgerichtes schriftlich aufgesetzt wurde. Ottmann Storm legte
zunächst dar, daß Heinrich Bayer gegen alles Recht, während er in des Königs Dienst

¹⁾ l. c. 55. — ²⁾ W.-P. 19, 20, 21. — ³⁾ W.-P. 58. — ⁴⁾ W.-P. 60.